

Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Vorsitzender Herr Jan Kürschner

Technische Hochschule Lübeck
Fachbereich Bauwesen
Prof. Dr.-Ing. Helmut Offermann
Mönkhofer Weg 239
23562 Lübeck
Telefon +49 451 300-5227
Fax +49 451 300-5079
helmut.offermann@th-luebeck.de
www.th-luebeck.de

<p>Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 20/2009</p>

05.09.2023

Drucksache 20/1168

Schriftliche Stellungnahme

Die zu beobachtende Geschwindigkeit von geplanten Novellierungen der LBO mögen sachlich sinnvoll sein, ergeben erfahrungsgemäß aber Schwierigkeiten bei der Umsetzung in der Praxis. Vielleicht ist manchmal weniger vom Gesetzgeber, mehr in der Lebenswirklichkeit.

Das gleiche gilt für die Musterbauordnung (MBO) vom Sept. 2022, die nach der Homepage der Bauministerkonferenz sich in der Änderungsabstimmung 2023 befindet. Positiv festzustellen ist, dass die überwiegende Anzahl der vorliegenden Änderungen sich in diesem Entwurf wiederfindet.

Allerdings gibt es einige Abweichungen davon:

10. § 47 Abs. 1

Mit dem Argument der Baukostenreduzierung wird – wie schon in einigen anderen Bundesländern – die lichte Höhe von 2,40 auf 2,30 m (im Dachgeschoss von 2,30 auf 2,20 m) reduziert. Dies ist aus meiner Sicht nicht angemessen:

- Nach der Arbeitsstättenrichtlinie sind 2,50 m gefordert.
- Schon die lichte Raumhöhe von 2,00 m in Deutschland entspricht nicht mehr der Lebenswirklichkeit von Menschen mit einem Körpermaß ab 1,95 m. Diese müssen dann lebenslang den Kopf an vielen Stellen einziehen. Aus meiner Sicht ist eine massive Diskriminierung von großen Menschen.
- Der Wohnwert wird durch solch niedrige Decken sehr eingeschränkt.
- Nach den uns vorliegenden Arbeiten sind die Baukosten durch eine Reduzierung der lichten Höhe nicht stark betroffen. Es gibt bekanntlich ganz andere Kostentreiber. Eine Ausnahme: Es geht um hohe Gebäude in Ballungsräumen und der Ermöglichung eines zusätzlichen Geschosses.

13. a) § 61 Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe b

Diese Änderung steht zwar auch im Entwurf der MBO. Interessant ist beim Betrachten von Neubaugebieten, wie groß mittlerweile der Gebäudeanteil ist, der verfahrensfrei ist. D.h. die Wohngebäude unterliegen verschiedensten Regelungen und die (Fahrrad-)Garagen werden immer größer und bleiben verfahrensfrei